



per Telefax/E-Mail

München, 30.3.2010

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

Staatsstraßenumgehung von Reisbach kann vorerst nicht gebaut werden

Mit heute verkündetem Urteil hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) den Bebauungsplan für die Staatsstraßenumgehung von Reisbach (St 2083) für unwirksam erklärt.

Der ursprünglich bereits am 28. September 2004 beschlossene Bebauungsplan, nunmehr in der Fassung vom 20. Mai 2009, war von etlichen privaten Eigentümern von Grundstücken entlang der Trasse angegriffen worden, deren Einwendungen sich nach Auffassung des BayVGH im Wesentlichen als unbegründet erwiesen haben. Im Plangebiet gibt es allerdings untergeordnete Vorkommen von Haselmaus und Kammmolch. Diese Tiere unterliegen dem europäischen Artenschutzrecht. Nach einer Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Niederbayern) müssen Maßnahmen zur Erhaltung dieser Arten getroffen werden (sog. CEF-Maßnahmen), die in dem jetzt für unwirksam erklärten Bebauungsplan nicht festgesetzt wurden. Die Gemeinde wird dies nachzuholen haben.

Der BayVGH hat die Revision gegen sein Urteil nicht zugelassen. Hiergegen kann Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt werden.

(Bayer. Verwaltungsgerichtshof, Urteile vom 30.3.2010 Az. 8 N 09.1861-1975)

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315

RRin Christiane Viefhaus, LL.M., Tel. 2130-264,
Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48

80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23

80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Telefax

(089) 21 30 320

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>